



GZ: 71/2/23
Semmering, 18.10.2023

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Semmering verordnet gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 i.d.G.F. zwecks halbseitiger Straßensperre der Semmeringstraße, im Bereich zwischen Gst. 898/4 (nach dem Haus Nr. 33) bis zum Haus Nr. 25, für Wasserleitungsverlegungsarbeiten, im Auftrag der Gemeinde Semmering, durch die bauausführende Firma PORR Bau GmbH – Tiefbau, Kranichbergstr. 70, 2640 Enzenreith, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen im Durchführungszeitraum von 23.10. – 22.12.2023:

- Verkehrszeichen „Wartepflicht für und bei Gegenverkehr“ auf eine Länge von max. 50 m bei ausreichender Sicht;
- § 52 Abs. 5 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die gesperrte Fahrtrichtung.
- § 52 Abs. 10 a und b „Geschwindigkeitsbeschränkung“ auf 30 km/h jeweils von 40 m vor bis 40 m nach dem Behinderungsbereich.
- § 50 Abs. 9 „Baustelle“ jeweils 60 m vor der Baustelle.
- § 53 Abs. 7a „Wartepflicht für Gegenverkehr“ unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die freie Fahrtrichtung.

Gemäß § 44 StVO 1960 i.d.G.F., tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.


Ing. Hermann Doppelreiter
Bürgermeister



angeschlagen am:
abgenommen am: